

stimmt der Wortlaut der Mo'allaqa mit der überlieferten Erzählung darin überein, dass Ḥuṣain b. Ḍamḍam, gleichfalls ein Murri, nach Abschluss des Friedens auf eigene Hand an den 'Abs Blutrache vollzog und somit bald die eben gestillte Flamme wieder entfacht hätte. Aus den Versen geht aber hervor, dass Ḥuṣain nicht gelegentlich einen einzelnen Mann umbrachte, wie die Erzählung berichtet, sondern dass er einen grösseren Plan ausführte. Bald danach ist das Gedicht gemacht: nach dem S. 5 Gegebenen ist aber nicht sicher, ob Ḥuṣain's That damals schon gesühnt worden war oder nicht. Diese Ereignisse berührten Zuhair aufs Nächste, da er sich, wenn auch dem Blute nach vom Stamme Muzaina, doch ganz den Dhubjān angeschlossen hatte, wahrscheinlich als حليف.¹

Die Mo'allaqa Zuhair's ist etwas später als die 'Antara's, die noch vor den Friedensschluss fällt. Von Interesse ist es, dass 'Antara eben die beiden Söhne Ḍamḍam's, d. i. der von Zuhair genannte Ḥuṣain und dessen Bruder, bedroht (v. 73); dass es verwegene Gesellen waren, dürfen wir auch aus 'Antara's Worten schliessen.

Zwischen dem Reckengeist 'Antara's und der friedlichen Gesinnung seines Zeitgenossen Zuhair ist ein grosser Unterschied. Auch in seinen anderen Gedichten äussert Zuhair nichts von 'Antara's Kampflust, der dieser ja freilich allein sein Ansehen verdankte. Die würdige und eindringlich vorgetragene Lebensweisheit, wie sie ganz besonders seine Mo'allaqa, gelegentlich aber auch andere Gedichte von ihm zeigen, wird ein Hauptgrund für die grosse Hochschätzung sein, welche man später vor ihm als Dichter hatte. Man rühmt an Zuhair besonders die klare, einfache, straffe Sprache und das Vermeiden unverständlicher, weit hergeholter Ausdrücke (وَحْشَى الكلام oder حَوْشَى الكلام). Auch wird ihm zur Ehre nachgesagt, dass er besonders emphatisch zu loben verstehe, während Andere gerade — und wie mir scheint, mit mehr Recht — hervorheben, dass er die Männer nur nach Verdienst lobe. S. Agh. 9, 147. 158 und Ibn Qotaiba, Dichter fol. 22^a. Einige

¹ Der حليف, der durch feierlichen, eidlichen Vertrag جُلِّف in eine fremde Gemeinschaft zu vollem Recht Aufgenommene, hat eine ganz andere Stellung als der blosser Schützling جار.